

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wacken

Nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben f und m der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Verbindung mit § 37 der Friedhofssatzung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wacken in der Sitzung am 15.03.2011 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes der Kirchengemeinde Wacken und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführten Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag die Friedhöfe oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gelten Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühr)

1. Reihengrabstätte

a) für Särge bis 1,20 m Länge für 20 Jahre	360 €
b) für Särge über 1,20 m Länge	550 €
c) für Särge über 1,20 m Länge für 25 Jahre in Teilrasenlage	1.000 €
d) für Särge über 1,20 m Länge für 25 Jahre in Rasenlage mit Namensplatte	1.400 €
e) Zusätzliche Belegung mit einer Urne für 20 Jahre	100 €

2. Wahlgrabstätte

a) für 25 Jahre je Grabbreite	750 €
b) für 25 Jahre in Teilrasen je Grabbreite	1.300 €
c) für 25 Jahre in Rasenlage mit Namensplatte je Grabbreite	1.800 €
d) Zusätzliche Belegung mit einer Urne – 20 Jahre -	100 €

3. Grabplatz in der Gemeinschaftsgrabanlage in Rasenlage.

Der Gebührensatz schließt die Grabnutzungsgebühr, die Kosten für den Namenszug auf den zentralen Gedenksteinen sowie die Pflege der Gesamtanlage ein

a) Erdbestattung	2.030 €
b) Urnengemeinschaftsfeld	950 €
c) Erdbestattung als Sozialbestattung vom Ordnungsamt	950 €

4. Urnenreihengrabstätte mit Namensplatte für 20 Jahre	900 €
5. Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen, für 20 Jahre, je Grabbreite	700 €
6. Urnenwahlgrabstätte in Rasenlage, 2 Urnen für 20 Jahre mit erster Namensplatte (Zweite namensplatte extra zuzahlen bei zweiter Beisetzung)	1.400 €
7. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten. Für jedes Jahr des Wiedererwerbes oder der Verlängerung wird der Monatsbetrag der Gebühren unter Nr. 2, 3, 5 und 6 berechnet.	
8. Überlassung von Nebenland (auf dem keine Bestattung mehr zulässig sind) Je Grabbreite und Jahr	10 €

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde sowie Aufbringen von Mutterboden

1. Für eine Erdbestattung		
a) in Reihengrabstätten	- Särge bis 1,20 m Länge	250 €
	- Särge über 1,20 m Länge	420 €
b) bei Wahlgrabstätten	- Särge bis 1,20 m Länge	280 €
	- Särge über 1,20 m Länge	470 €
2. für eine Urnenbeisetzung		200 €

III. Sonstige Gebühren

1. für die Benutzung der Leichenhalle	100 €
---------------------------------------	-------

IV. Verwaltungsgebühren

1. Für die Genehmigung zur Aufstellung	
a) eines stehenden Grabmals - Stelen -	100 €
b) eines liegenden Grabmals - Platten -	30 €

V. Gebühren für Ausgrabungen (Umbettungen)

1. Für Ausgrabungen (Umbettungen) von Särgen der fünffache Satz der Bestattungsgebühr nach Tarifziffer II 1.
2. Für Ausgrabungen (Umbettungen) von Urnen der zweifache Satz der Beisetzungsgebühr nach Tarifziffer II 2.

§ 7
Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8
Schlussbestimmungen

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.04.2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01. 09. 2008 außer Kraft.

25596 Wacken, den 15.03.2011

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wacken
Der Kirchenvorstand

P. Schmidt, Pastorin
(Schneider)
Vorsitzende



(B. Kumbel
Mitglied

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde:

1. vom Kirchenvorstand beschlossen am 15.03.2011
2. vom Kirchenkreisvorstand kirchenaufsichtlich genehmigt am ..28.03.2011
3. veröffentlicht am ...31.03.2011.....



Kirchenaufsichtlich genehmigt
Rendsburg, den 28. März 2011

Der Kirchenkreisvorstand
des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde
(Vorsitzender)